

# Steuerinfos

## Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge

Bereits seit dem 1. Januar 2009 gibt es die Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge. Das bedeutet, dass alle Zins- und Dividenderträge pauschal mit 25% besteuert werden und die Steuern direkt von uns bei der Gutschrift der Zinsen oder Dividenden abgezogen und ans Finanzamt abgeführt werden müssen.



sau —  
gute  
zinsen!

Damit sind dann aber auch alle Steuern auf diese Kapitalerträge sofort abgegolten und brauchen nicht mehr in der Steuerklärung angegeben zu werden.

### Wen betrifft das?

Im Falle unserer Genossenschaft sind alle Mitglieder betroffen, da wir in der Regel 4 % Dividende pro Jahr an alle Mitglieder zahlen. Wie sich das zum Beispiel bei einer Dividende von 4 % auf vier Genossenschaftsanteile (= 640 EUR) auswirkt, zeigt unser Berechnungsbeispiel:

## Beispiel

(ohne Berücksichtigung der Kirchensteuer)

Zins- oder Dividendertrag (4 % auf 640,- EUR)	25,60	Euro
Abgeltungssteuer 25 %	-6,40	Euro
SolZ (5,5 % von 6,40 Euro)	-0,35	Euro
<b>Gutschrift</b>	<b>18,85</b>	<b>Euro</b>



Zusätzlich zur Dividende unterliegen natürlich auch die Zinserträge unserer Sparer der Abgeltungssteuer nach demselben Berechnungsschema.

### Persönlicher Steuersatz unter 25 %?

Anleger mit einem niedrigeren individuellen Steuersatz als 25 % können ihre Kapitalerträge auf Wunsch wie bisher in der Steuererklärung angeben und erhalten auf diesem Wege zu viel gezahlte Steuern erstattet.

**Wie geht das?**

Die Abgeltungsteuer vereinfacht und vereinheitlicht also die Besteuerung von Kapitalerträgen. Egal wie hoch der persönliche Steuersatz ist, bleibt es hier immer bei 25 % Abzug. Dazu kommt in jedem Fall noch der Solidaritätszuschlag (SolZ) von 5,5 % der Abgeltungsteuer sowie eventuell die Kirchensteuer (s.o.).

**Sparerpauschbetrag**

Der Sparerpauschbetrag beträgt für Kapitalerträge 1.000 EUR bzw. 2.000 EUR bei Verheirateten. Der Sparerpauschbetrag ersetzt den früheren Sparerfreibetrag sowie den Werbungskostenpauschbetrag. Bis zu dieser Höhe kann wie bisher ein Freistellungsauftrag erteilt werden. Die tatsächlich angefallenen Werbungskosten spielen keine Rolle mehr und sind automatisch im Sparerpauschbetrag enthalten.

**Bescheinigungen**

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer ist die Jahresbescheinigung über Kapitalerträge überflüssig geworden. Die notwendigen Informationen über den Steuerabzug werden von uns nur bei Bedarf nach Ablauf des Kalenderjahres in einer Steuerbescheinigung ausgewiesen.

**Kontoübergreifende Verlustverrechnung**

Dieses Feld ist in unserem Formular „Freistellungsauftrag“ aus formalen Gründen enthalten und dient zur Verrechnung von Verlusten zwischen Konten und Ehepartnern. Da bei unseren Geldanlagen keine Verluste entstehen können, ist dieses Feld für uns ohne Bedeutung.

**Haben Sie weitere Fragen?**

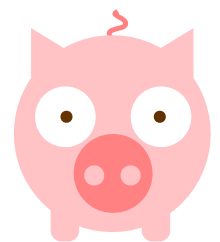
Wir stehen Ihnen gern mit Rat und Tat zur Verfügung. Leider dürfen wir jedoch keine Steuerberatung in Einzelfällen anbieten.

**Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer / Kapitalertragsteuer**

Seit dem 1. Januar 2015 wird das Verfahren zum Einbehalt von Kirchensteuer auf Kapitalerträge, die der Abgeltungssteuer (s.u.) unterliegen, neugestaltet. Dies betrifft alle unsere Mitglieder bezüglich der jährlichen Dividendenzahlung und alle unsere Sparer bezüglich ihrer Sparzinsen. Bisher wurde auf die Abgeltungssteuer für Kapitalerträge nur Kirchensteuer erhoben, wenn der Sparer bzw. das Mitglied ausdrücklich einen gesonderten Antrag dafür gestellt hatte. Seit 2015 wird die Kirchensteuer automatisch erhoben und muss von den Zinserträgen bzw. Dividenden gleich von uns einbehalten und abgeführt werden. Dafür wurde von der Finanzverwaltung ein aufwendiges automatisiertes Verfahren eingeführt, das wir kurz erläutern möchten:

**Automatisierte Abfrage**

Im September / Oktober jeden Jahres müssen wir in einem automatisierten EDV-Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern für jedes unserer Mitglieder und jeden unserer Sparer abfragen, ob der Kunde Angehöriger einer „steuererhebenden Religionsgemeinschaft“ ist und welcher Steuersatz in diesem Falle anzuwenden ist. Diese Informationen



sau —  
gute  
zinsen!

erhalten wir in Form eines 6-stelligen Schlüssels mit der Bezeichnung „Kirchensteuerabzugsmerkmal“ und hinterlegen sie in unserer EDV.

### **Einbehalt der Kirchensteuer**

Bei mitgeteilter Kirchensteuerpflicht müssen wir dann die jeweilige Kirchensteuer zusammen mit der Abgeltungssteuer gleich einbehalten und abführen.

### **Steueridentifikationsnummer**

Für die automatisierte Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern benötigen wir die „Steueridentifikationsnummer“ (s.u.) des jeweiligen Kunden. Besteht ein Freistellungsauftrag, ist uns diese Nummer bekannt. Bei nicht erteiltem Freistellungsauftrag und fehlender „Steueridentifikationsnummer“ müssen und dürfen wir diese im Zuge des automatisierten Abrufs beim Bundeszentralamt für Steuern ermitteln und abspeichern. Seit 2011 kann auch die Einreichung und Änderung eines Freistellungsauftrages nur mit Ihrer individuellen Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) entgegengenommen werden. Der Versand der Steuer-ID erfolgte bereits ab August 2008 durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt, [www.bzst.de](http://www.bzst.de)). Die Steuer-ID kann dort jederzeit erneut angefordert werden.

### **Regelabfrage**

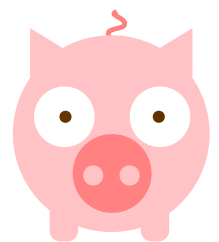
Die Daten zur Kirchensteuer müssen wir einmal jährlich im Zeitraum September / Oktober im Rahmen der sogenannten Regelabfrage ermitteln und aktualisieren.

### **Sperrvermerk**

**Wichtig:** Wenn Sie die Übermittlung Ihrer Kirchensteuerdaten verhindern möchten, können Sie beim Bundeszentralamt für Steuern einen „Sperrvermerk“ hinterlegen. In diesem Fall erfolgt kein automatisierter Kirchensteuerabzug aber Ihr zuständiges Finanzamt wird über den Sperrvermerk informiert und Sie müssen eine Steuererklärung zu Ihren Kapitalerträgen abgeben.

Den Antrag auf einen Sperrvermerk können Sie auf der Internetseite Ihres zuständigen Wohnsitzfinanzamtes finden.

Bis zum 30.6. eines Kalenderjahres eingerichtete Sperrvermerke werden bei der darauf folgenden Regelabfrage im September / Oktober berücksichtigt.



sau —  
gute  
zinsen!

# Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehedatenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung

(Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

## Antragsteller

Dieser Auftrag gilt für alle meine/unsere derzeit bei der GENO50 geführten Konten und Dividendenzahlungen.

		Gemeinsamer Freistellungsauftrag <sup>1</sup>	
Name des Gläubigers der Kapitalerträge			
Vorname des Gläubigers der Kapitalerträge		Name des Ehegatten/Lebenspartners	
Geburtsdatum		Vorname des Ehegatten/Lebenspartners	
Straße, Nr.		Geburtsdatum des Ehegatten/Lebenspartners	
PLZ	Ort	Steuer-Identifikationsnummer des Ehegatten/Lebenspartners bei gemeinsamem Freistellungsauftrag	
Steuer-Identifikationsnummer des Gläubigers			

**An die GENO50** GEMEINNÜTZIGE BAU- UND SIEDLUNGS-GENOSSENSCHAFT WIESBADEN 1950 EG KLAGENFURTER RING 84 A 65187 WIESBADEN

Hiermit erteile ich/erteilen wir<sup>2</sup> Ihnen den Auftrag, meine/unsere<sup>2</sup> bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen, und zwar:

**bis zu einem Betrag von Euro**  
(bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute).

**bis zur Höhe des für mich / uns<sup>2</sup> geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt 1.000 Euro / 2.000 Euro<sup>2</sup>.**

**über 0 Euro<sup>3</sup> (sofern lediglich eine ehedaten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll).**

**Dieser Auftrag gilt ab dem 01.01. bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung**

**so lange, bis Sie einen anderen Antrag von mir / uns<sup>2</sup> erhalten.**

**bis zum 31.12.**

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45d EStG).

Ich versichere / Wir versichern<sup>2</sup>, dass mein / unser<sup>2</sup> Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich / uns<sup>2</sup> geltenden Höchstbetrag von insgesamt 1.000 Euro / 2.000 Euro<sup>2</sup> nicht übersteigt. Ich versichere / Wir versichern<sup>2</sup> außerdem, dass ich / wir<sup>2</sup> mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 1.000 Euro / 2.000 Euro<sup>2</sup> im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme (n)<sup>2</sup>.

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden aufgrund von § 44a Absatz 2 und 2a, § 45b Absatz 1 und § 45d Absatz 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139b Absatz 2 AO und § 45d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

## Unterschrift

Datum	Unterschrift	ggf. Unterschrift Ehegatte, Lebenspartner gesetzliche(r) Vertreter
Zutreffendes bitte ankreuzen.		

<sup>1</sup> Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich

<sup>2</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen

<sup>3</sup> Möchten Sie mit diesem Antrag lediglich eine ehedaten-/lebenspartnerübergreifende Verlustrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an

Der Höchstbetrag von 2.000 Euro gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartners mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartners. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.

Endet die Geschäftsbeziehung im laufenden Kalenderjahr, so wird vereinfachend angenommen, dass der erteilte Freistellungsauftrag ab dem Folgejahr – auch ohne ausdrückliche Änderung – nicht mehr gültig sein soll.